

**HausBoden e. V.****Satzung****§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „HausBoden e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Forschung auf den Gebieten der Geschichte, des Bauens, der Architektur und des Gartenbaus in Mitteleuropa sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen in diesen Bereichen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung,
- die zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse,
- die Förderung der Forschung und der Wissenschaft anderer steuerbegünstigter Körperschaften,
- den Aufbau, die Unterhaltung und Zurverfügungstellung von wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Datenbanken,
- die Organisation und Durchführung von Vortragsveranstaltungen,
- die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Ausstellungen und Kunstausstellungen,
- die Organisation und Durchführung sonstiger wissenschaftlicher, künstlerischer und kultureller Veranstaltungen,
- die Vergabe von finanziellen Mitteln, z. B. in Form von Stipendien, an Künstlerinnen und Künstler der Musik, Literatur und bildenden Kunst zur Förderung dieser Kunstformen sowie an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die befristete Zurverfügungstellung von geeigneten Räumlichkeiten an Künstlerinnen und Künstler der Musik, Literatur und bildenden Kunst zur Erschaffung von Kunstwerken sowie an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Durchführung von Forschungsarbeiten,
- das Einwerben von finanziellen Mitteln zur Verwirklichung der Vereinszwecke.

(3) Bei der Verwirklichung des Satzungszweckes sollen folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Bei seiner Arbeit behandelt er jeden Menschen gleich, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.
- Der Verein soll auch der Völkerverständigung dienen und grenzt in seiner Arbeit keine Kulturen aus.

- Sowohl bei der Forschung als auch beim Aufbau und der Unterhaltung von Sammlungen und Bibliotheken ist der vorgefundene Zustand der Forschungsobjekte, Sammlungen und Bibliotheken zu berücksichtigen, zu dokumentieren und weitmöglichst zu erhalten, sodass sie als kulturgeschichtliches Zeugnis bewahrt und nutzbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch bei ihrer Restaurierung und Sanierung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden, die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Aufnahme bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung des Vereins.

(4) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es eine Fördermitgliedschaft. Sie beginnt und endet wie die ordentliche Mitgliedschaft (§ 3 und § 4). Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in den Organen des Vereins.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des „HausBoden e. V.“ zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Im Übrigen scheiden sie aus dem Verein wie ordentliche Mitglieder (§ 4) aus. Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht in den Organen des Vereins.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. Erlöschen oder Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) Mitgliedsbeiträge von mindestens einem halben Jahr nicht bezahlt hat,

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

- die Grundsätze zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins nach § 2 Abs. 3 fortgesetzt missachtet,

- entgegen dem Vereinszweck zum Schaden der Gesellschaft handelt,

- rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder sonst diskriminierendes Gedankengut verbreitet oder vertritt und/oder Mitglied einer rechtsextremen Partei oder Organisation ist.

Außer bei dem Grund nach Buchstabe a) ist dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung über die Ausschließung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied an die letzte dem Verein mitgeteilte Postadresse zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied innerhalb von drei Wochen schriftlich einen begründeten Widerspruch beim Vorstand einreichen. Dies ist bei dem Grund nach Buchstabe a) nur zulässig, wenn die rückständigen Beiträge inklusive derer, die bis zum Tag des Widerspruchs zusätzlich fällig geworden sind, vollständig gezahlt wurden. Hebt der Vorstand die Ausschließung auf den Widerspruch hin nicht auf, dann entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung über den Widerspruch ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des „HausBoden e. V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied (außer Fördermitgliedern) hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „HausBoden e. V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Projekte des „HausBoden e. V.“ durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und des Vereinsaustritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und der Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird, Beitragsleistungen stunden oder eine Ermäßigung gewähren.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen zu:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) Auflösung des Vereins,
  - c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Angenommene oder abgelehnte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind den Mitgliedern bekannt zu machen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagungsordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 1. Stellvertreter/-in, bei Verhinderung von der/dem 2. Stellvertreter/-in geleitet. Kann kein Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung leiten, wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein/-e Versammlungsleiter/-in bestimmt.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die/der Versammlungsleiter/-in kann eine geheime Abstimmung veranlassen. Kann bei Wahlen keine Kandidatin und kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/-in und von dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein nach § 26 BGB und führt seine Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) die Erstellung von Ordnungen (Geschäftsordnungen, Beitragsordnungen etc.),

f) den Ausschluss von Mitgliedern und die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss.

(2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertreter/-in und der/dem 2. Stellvertreter/-in.

(3) Der Verein wird vertreten durch den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihren/seinen Stellvertretern/-innen, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/-in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(7) Den Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

(8) Die Mitglieder des Vorstands können auf der Grundlage eines Dienstvertrags für den Verein tätig sein. Zuständig für den Abschluss und die Beendigung des Dienstvertrags ist der Vorstand mit allen seinen übrigen Mitgliedern.

(9) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Diese Auslagen müssen die wirtschaftlichen Möglichkeiten und die Arbeitsplanung des Vereins angemessen berücksichtigen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Die Kassenprüfer/-innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer/-innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung und Wissenschaft. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass die betreuten Sammlungen im Sinne der Aufgaben des Vereins erhalten bleiben und weitergeführt werden können.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.02.2016 errichtet.